



Brüssel, den 4.6.2015
COM(2015) 247 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Bericht über die Wettbewerbspolitik 2014

{SWD(2015) 113 final}

1. EINLEITUNG

2014 war für Europa ein Jahr des Neustarts. Im Anschluss an die Europa-Wahlen gab das Europäische Parlament auf der Grundlage der von Präsident Juncker in den Politischen Leitlinien¹ skizzierten Prioritäten grünes Licht für die neue Europäische Kommission. In der Aufgabenbeschreibung für Margrethe Vestager als der für Wettbewerbspolitik zuständigen EU-Kommissarin heißt es, die Wettbewerbspolitik könne *in angemessener Weise dazu beitragen, die Ziele der Agenda für Beschäftigung und Wachstum zu erreichen, so unter anderem auf Gebieten wie dem digitalen Binnenmarkt, der Energiepolitik, den Finanzdienstleistungen, der Industriepolitik und der Bekämpfung der Steuerhinterziehung*². Im Jahr 2014 beschäftigte sich die Wettbewerbspolitik mit all diesen Themen und diente so als solide Grundlage für die allgemeine Politikgestaltung der Europäischen Kommission.

Die Wettbewerbspolitik kann zur Schaffung eines echten digitalen Binnenmarkts beitragen. In den wissensbasierten Branchen ist reger Wettbewerb von entscheidender Bedeutung, um Innovation zu fördern und allen Bürgerinnen und Bürgern Europas die Vorteile der technologischen Entwicklung zugänglich zu machen. Eine wirksame Durchsetzung von Kartell- und Fusionskontrollvorschriften sorgt dafür, dass sich kleine Unternehmen erfolgreich entwickeln und sie in Branchen, die von Netzwerkeffekten geprägt sind, Zugang zum Markt erlangen. Schließlich trägt die Anwendung der EU-Beihilfevorschriften auf den Breitbandsektor zu einer guten Breitbandversorgung zu erschwinglichen Preisen bei.

Im Energiesektor verhindert die Wettbewerbspolitik, dass Unternehmen Märkte abschotten, um sich vor Wettbewerb zu schützen und die Schaffung einer Europäischen Energieunion zu behindern. Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts trägt auch dazu bei, einen gerechten und diskriminierungsfreien Zugang zu Energieinfrastruktur zu gewährleisten. Hemmnisse für die Marktintegration werden beseitigt und zwischenstaatlicher sowie innerstaatlicher Wettbewerb gefördert. Ferner helfen die überarbeiteten Beihilfevorschriften für die Bereiche Energie und Umwelt den Mitgliedstaaten, ihre Unterstützung beispielsweise gezielt auf erneuerbare Energien, Infrastrukturinvestitionen, Erzeugungskapazitäten oder die Ermäßigung von Entgelten oder Abgaben für die Finanzierung erneuerbarer Energien für stromintensive Unternehmen auszurichten.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen war die Kommission besonders wachsam und hat in erster Linie darauf hingewirkt, dass ein stabiler und fairer Finanzsektor wieder Kredite an die Realwirtschaft vergibt und damit zu seinen Kernaufgaben zurückkehrt. Die Schaffung der Bankenunion stärkt das Vertrauen der europäischen Bürger und Märkte in das europäische Bankensystem. Mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gekoppelte Durchsetzungsmaßnahmen waren darauf ausgerichtet, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Bereich der Finanzderivate und im Zahlungsverkehr zu bekämpfen.

In der Industriepolitik soll ein wettbewerbsfähiger und offener Binnenmarkt europäischen Unternehmen als Sprungbrett zu weltweitem Erfolg dienen. Der neue Rahmen für staatliche Beihilfen ist so konzipiert, dass die Förderung durch die öffentliche Hand dort ansetzt, wo

¹ Jean-Claude Juncker, „Ein Neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“, Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission, Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments, 15. Juli 2014, http://ec.europa.eu/about/juncker-commission/docs/pg_de.pdf.

² Jean-Claude Juncker, Aufgabenbeschreibung für Margrethe Vestager, für Wettbewerb zuständiges Mitglied der Kommission, 1. November 2014, http://ec.europa.eu/commission/sites/cwt/files/commissioner_mission_letters/vestager_en.pdf

Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit am wirksamsten unterstützt werden können. Ferner hat die Kommission 2014 mehrere Kartelle im Bereich von Vorleistungen und Zwischenprodukten untersucht und geahndet. Die Durchsetzung des Kartellrechts kann den Schaden, den Kartelle auf allen Stufen der Lieferkette verursachen und der die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU beeinträchtigt, verringern oder – aufgrund der abschreckenden Wirkung – so gar vermeiden.

Die neue Kommission wird den Kampf gegen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung unvermindert fortführen. So verschärfte sie 2014 die Kontrolle steuerlicher Beihilfen, indem sie mit den wettbewerbspolitischen Instrumenten der EU verhinderte, dass Mitgliedstaaten multinationalen Unternehmen helfen, sich der Entrichtung ihres fairen Anteils am Steueraufkommen zu entziehen.

Zu den Errungenschaften der Wettbewerbspolitik zählte 2014 die Annahme der Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Verstößen gegen das Kartellrecht³. Die Richtlinie wurde von der Kommission im Juni 2013 vorgelegt und 2014 angenommen. Sie trat noch im selben Jahr in Kraft und muss nun von den Mitgliedstaaten bis zum 27. Dezember 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Dank der Richtlinie wird es für europäische Bürger und Unternehmen einfacher, einen wirksamen Ersatz für Schäden zu erhalten, die ihnen durch Kartellrechtsverstöße (z. B. durch Kartelle oder den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) entstanden sind. Die Richtlinie ist die erste wettbewerbspolitische Rechtsetzungsinitiative im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren und ein Meilenstein im interinstitutionellen Dialog der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik.

2. DER WEG ZU EINEM VERNETZTEN DIGITALEN BINNENMARKT

Die digitale Wirtschaft ist für die Zukunft Europas und sein Wachstum und seine Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung. Die Vollendung des digitalen Binnenmarkts würde auch vielen anderen Branchen wie dem Energie- und Verkehrssektor, dem öffentlichen Dienst sowie dem Gesundheits- und Bildungswesen Innovation und Wachstum bringen.⁴ In neuen Wirtschaftssektoren würde Wachstum entstehen und mit der Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze einhergehen. Mit zunehmender Integration des digitalen Binnenmarkts wächst auch die Bedeutung der EU-Wettbewerbspolitik für die Gewährleistung fairer und gerechter Wettbewerbsbedingungen in dieser Branche in der gesamten EU.

Schaffung der Grundlagen für den digitalen Binnenmarkt: Infrastrukturentwicklung und wettbewerbsfähige Märkte für Breitband- und Telekommunikationsnetze

Die Digitalisierung unserer Wirtschaft erfordert umfangreiche Investitionen in Hochgeschwindigkeitsnetze (die sogenannten „Netze der nächsten Generation“). Der Wettbewerb und die Nachfrage vonseiten der Verbraucher sind wichtige Triebfedern für Investitionen, und die Mitgliedstaaten haben über Förderregelungen zusätzliche Unterstützung

³ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_349_R_0001&from=EN).

⁴ Siehe z. B. Studie, die von The Conference Board im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt wurde: „Unlocking the ICT Growth Potential in Europe: Enabling people and businesses“ (2013), <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/new-study-unlocking-ict-growth-potential-europe-enabling-people-and-businesses>.

für die Erneuerung und den Ausbau der Infrastruktur bereitgestellt. Da die einheitliche Einführung von Breitbandnetzen in den Staatsgebieten Gegenstand eines Marktversagens ist, werden staatliche Beihilfen in dieser Branche auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen. In den vergangenen drei Jahren hat die Kommission im Breitbandbereich Beihilfen in Höhe von mehr als 10 Mrd. EUR genehmigt. In diesem Betrag sind jedoch nicht alle staatlichen Fördermaßnahmen für den Sektor enthalten, denn nicht alle staatlichen Maßnahmen stellen eine Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar. Über die Förderung durch die Mitgliedstaaten hinaus stellt die EU zusätzliche Mittel bereit.

Öffentliche Investitionen dieser Art müssen allerdings gezielt ausgerichtet werden, damit sie in den Bereichen greifen, in denen der Markt versagt; andernfalls besteht die Gefahr der Verdrängung privater Investoren. Die Beihilfenkontrolle muss bewirken, dass der Grundsatz der Technologieneutralität eingehalten wird. So darf die geförderte Technologie nicht vorab von der öffentlichen Hand festgelegt werden, sondern sollte von den Nutzern aufgrund ihrer spezifischen Vorzüge und Leistungsfähigkeit, d. h. über den Wettbewerb auf dem Markt, bestimmt werden. Die Vorschriften für staatliche Beihilfen sind kürzlich überarbeitet worden, um einen geeigneten analytischen Rahmen zu schaffen. Der neue Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen umfasst die Breitbandleitlinien von 2013⁵, mit denen die Beihilfenvorschriften für den Breitbandsektor an die Ziele der Digitalen Agenda angepasst wurden, und die 2014 verabschiedete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung⁶ (AGVO), die auch für bestimmte Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen gilt.

Die Kommission gewährleistet ferner, dass Breitband- und Mobilfunknetze offen und wettbewerbsfähig bleiben, denn nur dann kann ein reger digitaler Binnenmarkt entstehen. Nach einer eingehenden Untersuchung verhängte die Europäische Kommission im Oktober eine Geldbuße von knapp 39 Mio. EUR gesamtschuldnerisch gegen die Slovak Telekom und ihre Muttergesellschaft, die Deutsche Telekom, die unter Verstoß gegen die EU-Kartellvorschriften mehr als fünf Jahre lang systematisch ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht hatten, um Konkurrenten vom slowakischen Markt für Breitbanddienste auszuschließen.⁷ Insbesondere gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Slovak Telekom Wettbewerbern einen entbündelten Zugang zu seinen Teilnehmeranschlüssen verweigert und anderen Anbietern eine Margenbeschneidung auferlegt hatte. Der Deutschen Telekom wurde zusätzlich eine Geldbuße in Höhe von 31 Mio. EUR auferlegt, um eine ausreichende Abschreckung zu gewährleisten und ihr wiederholtes missbräuchliches Verhalten (Rückfälligkeit) zu ahnden. Das Unternehmen war bereits 2003 wegen einer Margenbeschneidung auf Breitbandmärkten in Deutschland mit einer Geldbuße belegt worden⁸.

Auf dem Mobilfunkmarkt ist ein gesunder Wettbewerb besonders wichtig, damit die Verbraucher in Europa auch in Zukunft von besseren Diensten zu günstigeren Preisen

⁵ Mitteilung der Kommission – Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:025:0001:0026:de:PDF>.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R0651&from=EN>.

⁷ Sache AT.39523, Slovak Telekom, Beschluss der Kommission vom 15. Oktober 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39523.

⁸ Sachen AT.37451, AT.37578 und AT.37579, Deutsche Telekom AG, Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2003, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003D0707&from=EN>

profitieren können. Mitte 2014 genehmigte die Kommission nach eingehender Untersuchung in Irland bzw. Deutschland je einen Zusammenschluss von Mobilfunkbetreibern (Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland⁹ bzw. Telefónica Deutschland/E-Plus¹⁰). Auflagen stellen in beiden Fällen sicher, dass der Wettbewerb zwischen Marktteilnehmern erhalten bleibt, und zwar durch Markteintritt oder Expansion sogenannter virtueller Mobilfunknetzbetreiber (d. h. Betreiber ohne eigenes Netz, die ihre Dienste für Endkunden über das Netz eines anderen Betreibers anbieten) und die gewährte Möglichkeit für neue Betreiber, in den Markt einzutreten.

Mit der Zeit Schritt halten: Wettbewerbspolitische Maßnahmen zu intelligenten Geräten und Online-Diensten

Intelligente Mobilgeräte werden in der digitalen Wirtschaft immer wichtiger. So haben sich 2014 erstmals mehr Menschen über ein intelligentes Mobilgerät ins Internet eingeloggt als über einen PC. Auf der Grundlage von Beschwerden über den etwaigen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung hat die Kommission in diesem Bereich eine vorläufige Untersuchung der Geschäftspraktiken von Google im Zusammenhang mit dem mobilen Betriebssystem Android eingeleitet. Android von Google ist das führende Betriebssystem für Smartphones.

Im Oktober genehmigte die Kommission nach der EU-Fusionskontrollverordnung die Übernahme von WhatsApp durch Facebook. Sowohl Facebook (über Facebook Messenger) als auch WhatsApp bieten Smartphone-Anwendungen, über die Nutzer mittels Text-, Bild-, Sprach- und Videomitteilungen miteinander kommunizieren können. Angesichts des dynamischen Markts, niedriger Markteintrittsschranken und des auch weiterhin ausreichenden Wettbewerbs wurde die Übernahme ohne Auflagen genehmigt.¹¹ Die Prüfung der Kommission konzentrierte sich auf drei Bereiche: Kommunikationsdienste für Endkunden, Dienste für soziale Netzwerke und Online-Werbedienste.

Im Bereich der intelligenten Mobilgeräte sind Normungsverfahren und Interoperabilität sehr wichtige Aspekte. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang im April zwei grundlegende Beschlüsse zur Durchsetzung von standardessentiellen Patenten (SEP) angenommen: einen Verbotsbeschluss gegen Motorola Mobility¹² und einen Verpflichtungsbeschluss zu Samsung¹³. Patente sind standardessentiell, wenn sie für die Anwendung einer spezifischen Industrienorm wesentlich sind. Das bedeutet, dass technisch gesehen kein normenkonformes Smartphone ohne die patentrechtlich geschützte Technologie hergestellt werden kann. Als Gegenleistung für die Einbeziehung der Patente in die jeweiligen Normen hatten sich Motorola und Samsung verpflichtet, Lizenzen zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen (sogenannter FRAND-Grundsatz) für ihre Patente zu

⁹ Sache M.6992, Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland, Beschluss der Kommission vom 28. Mai 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6992.

¹⁰ Sache M.7018, Telefónica Deutschland/E-Plus, Beschluss der Kommission vom 2. Juli 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_7018.

¹¹ Sache M.7217, Facebook/WhatsApp, Beschluss der Kommission vom 3. Oktober 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_7217.

¹² Sache AT.39985, Motorola – Durchsetzung von standardessentiellen GPRS-Patenten, Beschluss der Kommission vom 29. April 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39985

¹³ Sache AT.39939, Samsung – Durchsetzung von standardessentiellen UMTS-Patenten, Beschluss der Kommission vom 29. April 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39939.

erteilen. Ziel der Kommission ist es, dafür zu sorgen, dass die Normung so viele Vorteile wie möglich bringt, die Inhaber des geistigen Eigentums aber auch eine angemessene Vergütung erhalten.

Durchsetzung des Kartellrechts im Bereich standardessentieller Patente (SEP)

Die Kommission befand in ihrem Verbotsbeschluss gegen Motorola Mobility, das Unternehmen habe seine marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem es in Deutschland auf der Grundlage eines SEP eine Unterlassungsverfügung gegen Apple beantragte, obgleich Apple bereit war, eine Lizenz zu erwerben und die Lizenzbedingungen von einem deutschen Gericht festlegen zu lassen.

In einem ähnlich gelagerten Fall erklärte die Kommission Verpflichtungszusagen für bindend, die Samsung angeboten hatte, um die von der Kommission in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte vom Dezember 2012 geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Samsung wurde verpflichtet, während eines Zeitraums von fünf Jahren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) davon abzusehen, auf der Grundlage seiner jetzigen und künftigen SEP, die sich auf Technologien zur Herstellung von Smartphones und Tablet-Computern beziehen, Verfügungen gegen potenzielle Lizenznehmer zu beantragen, die sich bereit erklären, ein bestimmtes Verfahren zur Festsetzung angemessener Lizenzgebühren nach dem FRAND-Grundsatz durch einen unabhängigen Dritten zu befolgen.

Für Interessenträger bilden die Beschlüsse eine Richtschnur hinsichtlich der Auslegung der EU-Kartellvorschriften im Zusammenhang mit Patentrecht, Wettbewerbsrecht und Normung.

Laufende Untersuchungen in diesem Sektor betreffen unter anderem etwaige rechtswidrige Verhaltensweisen des führenden Entwicklers drahtloser Technologieprodukte und -leistungen Qualcomm. Hier geht es um Kommunikations-Chipsätze für Mobiltelefone und mobile Breitband-Geräte. Die vorläufige Untersuchung verstärkt das Engagement der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs auf diesen Märkten.

Im Bereich der Online-Dienste, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, setzte die Kommission ihre Untersuchung bestimmter Geschäftspraktiken von Google fort.¹⁴ Sie geht Bedenken nach, dass Google seine beherrschende Stellung auf den Märkten für Internet-Suchdienste, Suchmaschinenwerbung und die Vermittlung solcher Werbung (d. h. die Anzeige von Google-Suchmaschinenwerbung auf Partner-Websites) im EWR missbrauchen könnte. Vorwürfe hinsichtlich anderer Aspekte im Zusammenhang mit Suchmaschinen, wie des Schutzes der Privatsphäre und der Medienvielfalt, sind nicht Gegenstand dieser ausschließlich auf Wettbewerbsfragen ausgerichteten Untersuchung.

Zu einem digitalen Binnenmarkt gehört auch ein sicherer und effizienter elektronischer Zahlungsverkehr. Gegenwärtig erfolgen Online-Zahlungen hauptsächlich über Zahlungskarten, auch wenn allmählich neue Zahlungsmethoden eingeführt werden. In Bezug auf Zahlungskarten wirkt die Kommission im Rahmen der Wettbewerbsvorschriften weiter auf niedrigere Interbankenentgelte hin (siehe Abschnitt über Finanzdienstleistungen). Ende 2014 wurde eine politische Einigung über eine Interbankenentgelt-Verordnung erzielt. Damit sollen die Entgelte für Kartenzahlungen von Privatkunden (sowie für mobile und Online-Zahlungen auf der Grundlage von Privatkunden-Karten) auf Niveaus gesenkt werden, die im Rahmen von Maßnahmen zur Durchsetzung der Antitrust-Vorschriften auch von internationalen Zahlungskartensystemen im Rahmen von Verpflichtungen zugesagt worden sind.

¹⁴ Nähere Angaben zum Gegenstand der Prüfung und zum Verfahren in dieser Sache befinden sich unter http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39740.

Kombination von Regulierung und Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums: Neueste Entwicklungen bei Urheberrecht, digitalen Inhalten und Technologietransfer-Vereinbarungen

Derzeit unterzieht die Kommission die EU-Rechtsvorschriften für das Urheberrecht einer Prüfung, damit sie auch im digitalen Zeitalter ihren Zweck erfüllen können. Fragen des Urheberrechts sind von zentraler Bedeutung für die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts: Die politischen Entscheidungsträger müssen gewährleisten, dass das System aus Rechten, Beschränkungen von Rechten und Durchsetzungsmaßnahmen angemessen bleibt und dem neuen Umfeld gerecht wird. Zu den erörterten Themen gehören das Territorialitätsprinzip im Urheberrecht und mögliche Wege zur Überwindung seiner negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt.

Im Januar 2014 leitete die Kommission ein förmliches Verfahren gegen eine Reihe von großen US-amerikanischen Filmstudios und europäischen Pay-TV-Sendern ein. Geprüft wird, ob bestimmte Klauseln zur Übertragung von Pay-TV per Satellit und zu Pay-TV-Online-Diensten verhindern, dass Verbraucher grenzüberschreitend Zugang zu Pay-TV-Inhalten bekommen.¹⁵

Beitrag zur Verbreitung von Innovationen: Neue Kartellvorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen

Im März verabschiedete die Kommission nach den EU-Kartellvorschriften neue Vorschriften für die Würdigung von Technologietransfer-Vereinbarungen. Das Regelwerk besteht aus der überarbeiteten Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung (TT-GVO), die bestimmte Lizenzvereinbarungen von der Anwendung des Artikels 101 AEUV freistellt, und den Technologietransfer-Leitlinien, die weitere Erläuterungen zur Anwendung der Vorschriften enthalten.¹⁶ Die neuen Vorschriften haben die vorausgegangene Fassung der TT-GVO und der Leitlinien ersetzt und sind am 1. Mai 2014 in Kraft getreten.

Lizenzvereinbarungen gereichen der Wirtschaft in mehrfacher Hinsicht zum Vorteil: i) Sie tragen dazu bei, Innovationen zu verbreiten, ii) sie erlauben es Unternehmen, neue Produkte und Dienstleistungen anzubieten, iii) sie fördern Folgeinvestitionen und iv) sie schaffen größere Anreize für Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, indem durch neue Einnahmen entstandene Kosten gedeckt werden können. Das überarbeitete Regelwerk bleibt Ausdruck der Tatsache, dass sich die Lizenzvergabe in den meisten Fällen positiv auf den Wettbewerb auswirkt. Die neuen Vorschriften enthalten klarere Orientierungshilfen für Unternehmen in der Frage, wie Lizenzen in einer Weise gewährt werden, die die Innovationstätigkeit fördert und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt wahrt.

3. DIE ENERGIEMÄRKTE MÜSSEN BESSER FUNKTIONIEREN

Energie ist ein wesentlicher Produktionsfaktor für alle Wirtschaftszweige und ein wichtiger Ausgabenposten für Haushalte in der EU. Die Energiemärkte stehen sehr großen Herausforderungen gegenüber. Dazu gehören vor allem die unvollständige Marktintegration, die hohen Endkundenpreise, die Verringerung des CO₂-Ausstoßes und die Versorgungssicherheit. Präsident Juncker forderte in seinen Politischen Leitlinien eine Reform und Neuordnung der EU-Energiepolitik zur Schaffung einer Europäischen

¹⁵ Sache AT.40023, Grenzübergreifender Zugang zu Pay-TV-Inhalten, siehe IP/14/15 vom 13. Januar 2014, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-15_en.htm.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 17), http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.093.01.0017.01.ENG, und Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. L 89 vom 28.3.2014, S. 3), http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.

Energieunion. Schwerpunkte sind dabei die erforderliche Diversifizierung der Energiequellen, die Stärkung des Anteils erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und die Verringerung der Energieabhängigkeit mehrerer EU-Länder. Die Wettbewerbspolitik wird dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

Ausrichtung der öffentlichen Unterstützung auf die Stärkung des Energiebinnenmarkts

Im April 2014 nahm die Kommission die neuen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen¹⁷ an, die im Juli in Kraft getreten sind.

Klimaschutzziele und Infrastrukturinvestitionen: Die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen

Die neuen Leitlinien beschreiben, wie die Kommission mit Blick auf Marktverzerrungen, die sich beispielsweise aus Zuschüssen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ergeben können, Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten bewerten wird, die diese u. a. zur Erreichung ihrer Klima- und Energieziele für 2020 durchführen. Die Leitlinien unterstützen Maßnahmen für einen schrittweisen Übergang zu einer marktorientierten Förderung der erneuerbaren Energien. Sie enthalten ferner Kriterien dafür, wie energieintensive, dem globalen Wettbewerb besonders ausgesetzte Unternehmen von Abgaben zur Förderung erneuerbarer Energien entlastet werden können.

Ferner umfassen die Leitlinien Kriterien, die sicherstellen, dass Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von Zuschüssen für Energieinfrastruktur auf ein Minimum begrenzt sind, wobei der Schwerpunkt auf Vorhaben zur Verbesserung der grenzübergreifenden Energieflüsse und zum Ausbau der Infrastrukturen in den weniger entwickelten Gebieten Europas gelegt wird. Eine weitere Neuerung besteht in der Genehmigung von Beihilfen zur Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung, wenn tatsächlich das Risiko besteht, dass die Stromerzeugungskapazitäten für die Versorgung nicht ausreichen, und sofern Marktverzerrungen dabei so gering wie möglich gehalten werden.

Ferner vereinfachte die Kommission die Verfahren für die Durchführung bestimmter Beihilfemaßnahmen, indem mehrere Kategorien von Umweltschutz- und Energiebeihilfen in die überarbeitete Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung¹⁸ (AGVO) aufgenommen wurden. Die Durchführung solcher Fördermaßnahmen wird auf diese Weise vereinfacht und beschleunigt, weil keine vorherige Genehmigung durch die Kommission mehr erforderlich ist. Unter die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen (unter bestimmten Bedingungen) Beihilfen für Energieinfrastruktur- und Gebäudeenergieeffizienzvorhaben, Betriebsbeihilfen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte sowie Beihilfen für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen.

Die neuen Umweltschutz- und Energieleitlinien enthalten keine Vorschriften über Beihilfen im Bereich der Kernenergie, da diese unmittelbar nach den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft werden. Die Kommission hat Pläne des Vereinigten Königreichs zur Förderung des Bau und Betriebs eines neuen Kernkraftwerks in Hinkley Point (Somerset) einer Prüfung unterzogen und befunden, dass sie mit den Beihilfenvorschriften des AEUV im Einklang stehen.¹⁹ Das Vereinigte Königreich

¹⁷ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52014XC0628(01)).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.187.01.0001.01.ENG.

¹⁹ Sache SA.34947, Vereinigtes Königreich – Förderung des Kernkraftwerks Hinkley Point C, siehe IP/14/1093 vom 8. Oktober 2014, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-1093_de.htm.

hatte sich im Rahmen der eingehenden Untersuchung bereit erklärt, die Finanzierungsbedingungen für das Vorhaben erheblich zu ändern, und aufgezeigt, dass durch die Fördermaßnahme ein echtes Marktversagen behoben wird. Die gewährte öffentliche Förderung steht somit in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel und beschränkt die Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt auf ein Minimum.

Schaffung einer Europäischen Energieunion auf der Grundlage von bezahlbaren Energiepreisen und Versorgungssicherheit

Maßnahmen zur Durchsetzung des Kartellrechts im Energiesektor haben insbesondere zur Bekämpfung hoher Energiepreise beigetragen, indem gegen Marktsegmentierung und missbräuchliche bzw. kollusive Verhaltensweisen besonders auf mittel- und osteuropäischen Märkten vorgegangen wurde. Im März 2014 nahm die Kommission zwei Beschlüsse zu Strombörsen an. Strombörsen sind organisierte Märkte für den Stromhandel und von zentraler Bedeutung für das effiziente Funktionieren der Strommärkte.

Mit dem ersten Beschluss verhängte die Kommission Geldbußen gegen die beiden Spot-Strombörsen EPEX Spot und Nord Pool Spot (NPS), die vereinbart hatten, im EWR hinsichtlich ihrer Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem kurzfristigen Stromhandel nicht miteinander zu konkurrieren.²⁰ Auf dem Spotmarkt wird Strom kurzfristig gehandelt, d. h. für denselben oder den nächsten Tag. Die Zuwiderhandlung fand in den Jahren 2011 und 2012 statt und endete, als die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde unangekündigte Nachprüfungen in den Geschäftsräumen der Unternehmen vornahmen.

Im zweiten Beschluss ging es um die rumänische Strombörse OPCOM. Die Kommission verhängte eine Geldbuße gegen OPCOM wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem rumänischen Markt. OPCOM hatte Händler aus der EU über fünf Jahre lang daran gehindert, auf den rumänischen Stromspotmärkten tätig zu werden, so dass mehr als fünf Jahre lang ein künstliches Hindernis für den Markteintritt bestand.²¹

Am 12. August richtete die Kommission wegen mutmaßlichen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im bulgarischen Stromgroßhandel eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Bulgarian Energy Holding (BEH).²² Die Kommission hatte Bedenken, dass BEH als etabliertes staatseigenes und vertikal integriertes Energieunternehmen in Bulgarien möglicherweise den Wettbewerb auf dem nicht regulierten bulgarischen Großhandelsmarkt für Strom verfälscht, indem es festlegt, in welchem Gebiet der von ihm gelieferte Strom weiterverkauft werden darf. Ein solches Verhalten könnte – falls es sich bestätigt – zu einer Verzerrung der Stromverteilung im Energiebinnenmarkt führen. Dadurch würden Liquidität und Effizienz der Strommärkte beeinträchtigt und künstliche Schranken für den Handel zwischen Bulgarien und anderen Mitgliedstaaten entstehen.

Im Rahmen eines anderen Verfahrens untersucht die Europäische Kommission derzeit, ob BEH, die Gasversorgungstochter Bulgargaz und die Gasinfrastrukturtochter Bulgartransgaz

²⁰ Sache AT.39952, Strombörsen, Beschluss der Kommission vom 5. März 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39952.

²¹ Sache AT.39984, OPCOM / Rumänische Strombörse, Beschluss der Kommission vom 5. März 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39984.

²² Sache AT.39767, BEH Strom, siehe IP/14/922 vom 12. August 2014, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-922_de.htm.

möglicherweise Wettbewerber am Zugang zu wichtigen Gasinfrastrukturen in Bulgarien hindern und damit gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen.²³

Ferner setzte die Kommission ihre Untersuchung zu Verhaltensweisen von Gazprom fort.²⁴ Es geht um die Art der Preisfestsetzung und die potenzielle Abschottung von Märkten für die Lieferung von Gas nach Mittel- und Osteuropa. In einer anderen laufenden Untersuchung prüft die Kommission potenziell rechtswidrige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Referenzpreisen für Öl- und Biokraftstoffprodukte, die von der Preisberichtsstelle Platts gemeldet wurden.²⁵

Die Kommission verfolgt die Entwicklungen auf den Energiemärkten auch mit Hilfe ihrer Instrumente der Beihilfen- und Fusionskontrolle. Sie verhindert insbesondere, dass mächtige Akteure am Anfang der Wertschöpfungskette versuchen, nachgelagerte Bereiche einzugliedern und auf diese Weise ihre Kontrolle über die Wertschöpfungskette im Übermaß zu stärken. So wurde die von dem französischen etablierten Stromversorgungsunternehmen EDF geplante Übernahme von Dalkia, einem Unternehmen für Gebäudeverwaltungs- und Wartungsdienste, gründlich geprüft. Nachdem die Kommission sich überzeugen konnte, dass EDF seine beherrschende Stellung auf dem Stromversorgungsmarkt nicht auf den Markt für Gebäudeverwaltungs- und Wartungsdienste ausweiten würde, genehmigte sie das Vorhaben ohne Auflagen.²⁶ Im Bereich der staatlichen Beihilfen genehmigte die Kommission im Juli 2014 eine Maßnahme des Vereinigten Königreichs zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit über einen marktweiten Kapazitätsmechanismus.²⁷

4. EIN FAIRER, TRANSPARENTER UND WACHSTUMSFREUNDLICHER FINANZSEKTOR

Die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften im Finanzdienstleistungssektor zählt seit Beginn der Krise zu den obersten Prioritäten der Kommission. So wurde sehr intensiv an der Verbesserung der Bankenregulierung und -aufsicht gearbeitet und darauf hingewirkt, dass der Bankensektor seine Aufgabe der Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten ordnungsgemäß nachkommt. Die Wettbewerbspolitik ist von zentraler Bedeutung, wenn das Finanzsystem transparenter und stabiler werden soll.

Ein stärkerer und stabilerer Bankensektor zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung

Die Wiederherstellung der finanziellen Stabilität im Euroraum ist eine Herausforderung, der die Kommission seit 2012 durch Maßnahmen zur Schaffung einer Bankenunion begegnet.

Vollendung der Bankenunion

Im Jahr 2014 wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Am 4. November 2014 hat der einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) für Banken des Euroraums seine Tätigkeit

²³ Sache AT.39849, BEH Gas, siehe IP/13/656 vom 5. Juli 2013, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-656_en.htm.

²⁴ Sache AT.39816, Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa, siehe IP/12/937 vom 4. September 2012, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-937_de.htm?locale=en.

²⁵ Sache AT.40054, Öl- und Biokraftstoffmärkte, siehe MEMO/13/435 vom 14. Mai 2013, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-435_en.htm, und MEMO/14/581 vom 9. Oktober 2014, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-581_en.htm.

²⁶ Sache M.7137, EDF/Dalkia in Frankreich, Beschluss der Kommission vom 25. Juni 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_7137.

²⁷ Sache SA.35980, Vereinigtes Königreich – Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich, siehe IP/14/865 vom 23. Juli 2014, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-865_en.htm.

aufgenommen. Der einheitliche Aufsichtsmechanismus ist ein neues Bankenaufsichtssystem für Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben oder beschließen, an der Bankenunion teilzunehmen. Im Rahmen des Mechanismus wird geprüft, dass die Bankenvorschriften der EU von den Banken eingehalten werden und Problemen frühzeitig entgegengewirkt wird. Die Europäische Zentralbank hat die unmittelbare Aufsicht über die 120 größten Bankkonzerne übernommen, die 82 % der Aktiva des Bankensektors im Euroraum halten. Die anderen Banken verbleiben unter der Aufsicht der nationalen Aufsichtsbehörden, die sich eng mit der EZB abstimmen. Um einen Gesamtüberblick über die Banken, die dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus unterliegen, zu erhalten, wurde eine umfassende Bewertung vorgenommen, die sich zusammensetzte aus einer Überprüfung der Aktiva-Qualität und einem von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) koordinierten Stresstest.

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) ist neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus der zweite Grundpfeiler der EU-Bankenunion. Die Verordnung zur Errichtung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus wurde im April 2014 vom Europäischen Parlament angenommen. Der Mechanismus gilt für den Euroraum und andere teilnahmewillige Länder und ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus ergänzt den einheitlichen Aufsichtsmechanismus und gewährleistet, dass eine dem gemeinsamen Aufsichtsmechanismus unterliegende Bank, die in eine Notlage gerät, effizient und zu geringstmöglichen Kosten für den Steuerzahler und die Realwirtschaft abgewickelt werden kann. Dabei behalten die Vorschriften für staatliche Beihilfen im Sinne der Gleichbehandlung und fairer Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt ihre Gültigkeit, sowohl außerhalb einer Abwicklung als auch im Rahmen von Abwicklungen. Dasselbe gilt für den Einsatz der Abwicklungsfonds der Mitgliedstaaten bzw. des künftigen gemeinsamen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF).

Die Kontrolle staatlicher Beihilfen bildete weiterhin ein Mittel zur kohärenten Bewältigung der finanziellen Herausforderungen. Sie leistete einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt und zur Beschränkung des Einsatzes von Steuergeldern auf das erforderliche Minimum.

2014 verabschiedete die Kommission eine Reihe von Beschlüssen zu einzelnen Banken und zu Garantie- und Liquiditätshilferegulungen. Ferner setzte sie die Prüfverfahren für einige Förderbanken fort, die in Anbetracht der eingeschränkten Kreditvergabe durch die Geschäftsbanken nach der Krise an Bedeutung gewonnen haben. Die Vorschriften über staatliche Beihilfen sollen gewährleisten, dass Förderbanken ihrer Rolle, einen Beitrag zur EU-Wachstumsagenda zu leisten, ohne übermäßige Wettbewerbsverzerrungen gerecht werden. Im Fall der British Business Bank (BBB) genehmigte die Kommission beispielsweise die Einrichtung einer integrierten Gesellschaft, die den Zugang von KMU zu Finanzierungsprogrammen im Vereinigten Königreich verwaltet.²⁸ In Portugal gab die Kommission grünes Licht für die Gründung der Entwicklungsfinanzierungseinrichtung Instituição Financeira de Desenvolvimento (IFD) und die erste Phase ihrer Tätigkeit.²⁹ Die IFD wird die Portugal für den Finanzierungszeitraum 2014-2020 zugewiesenen Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) sowie die Erstattungen aus den ESIF-finanzierten Programmen verwalten und steuern.

Die Kontrolle staatlicher Beihilfen war auch im Zusammenhang mit den Wirtschafts- und Finanzprogrammen für Griechenland, Zypern und Portugal (Portugal hat das Programm im Mai verlassen) sowie Irland und Spanien, die bis 2013 finanzielle Unterstützung erhielten, von besonderer Bedeutung.

²⁸ Sache SA.36061, Business Bank des Vereinigten Königreichs, Beschluss der Kommission vom 15. Oktober 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_36061.

²⁹ Sache SA.37824, Portugiesische Einrichtung zur Entwicklungsfinanzierung, Beschluss der Kommission vom 28. Oktober 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_37824.

Mehr Transparenz auf den Märkten für Finanzinstrumente: Durchsetzungsmaßnahmen und Regulierungsbemühungen

Im Oktober nahm die Kommission zwei wichtige Kartellbeschlüsse zu Zinsderivaten in Schweizer Franken an. Ein Beschluss betraf die beiden Banken RBS und JP Morgan, die sich in der Zeit zwischen März 2008 und Juli 2009 an einem rechtswidrigen bilateralen Kartell zur Beeinflussung des Libor-Referenzzinssatzes in Schweizer Franken beteiligt hatten.³⁰ Die Kommission verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt fast 62 Mio. EUR. Mit dem anderen Beschluss erließ die Kommission Geldbußen in Höhe von 32 Mio. EUR gegen RBS, UBS, JP Morgan und Crédit Suisse, um ein Kartell im Bereich von Geld-Brief-Spannen für Zinsderivate in Schweizer Franken im EWR zu ahnden.³¹ In beiden Fällen hatten die Banken einem Vergleichsverfahren zugestimmt. 2013 hatte die Kommission ebenfalls zwei Kartellbeschlüsse erlassen, die die Manipulierung finanzieller Benchmarks betrafen.³²

Im Bereich der Finanzmarktregulierung wurden im Mai die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Directive on Markets in Financial Instruments – MiFID II)³³ und die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Regulation on Markets in Financial Instruments – MiFIR)³⁴ angenommen. Diese Maßnahmen sind Teil der EU-Agenda zur Finanzmarktregulierung und tragen dazu bei, die im Rahmen der G20 gegebenen Zusagen einzulösen und sich mit weniger stark regulierten Bereichen des Finanzsystems zu beschäftigen. Die neuen Regeln sollen die Finanzmärkte effizienter, widerstandsfähiger und transparenter machen. Ferner werden sie die Wettbewerbsbedingungen für den Handel mit Finanzinstrumenten und das Clearing verbessern, indem eine harmonisierte EU-Regelung für nichtdiskriminierenden Zugang zu Handelsplätzen, zentralen Gegenparteien und Benchmarks für Handel und Clearing geschaffen wird.

Förderung eines gesunden Wettbewerbs im Zahlungsverkehr zum Nutzen der europäischen Verbraucher

Kartenzahlungen sind aus dem inländischen, dem grenzübergreifenden und dem elektronischen Handel nicht mehr wegzudenken. Die europäischen Verbraucher und Unternehmen verwenden für über 40 % ihrer bargeldlosen Zahlungen eine Zahlkarte. Daher können Wettbewerbsverfälschungen im Zahlungsverkehr den Binnenmarkt beeinträchtigen und den europäischen Verbrauchern erheblich schaden. Im Zuge der Durchsetzung der Kartellvorschriften ist die Kommission auch 2014 gegen wettbewerbswidrige Geschäftsmodelle mit multilateralen Interbankenentgelten (MIF) vorgegangen. Bei multilateralen

³⁰ Sache AT.39924, Zinsderivate in Schweizer Franken, Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2014, siehe IP/14/1189, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-1189_en.htm.

³¹ Sache AT.39924, Zinsderivate in Schweizer Franken, Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2014, siehe IP/14/1190, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-1190_en.htm.

³² Im Dezember 2013 verhängte die Kommission im Rahmen des Vergleichsverfahrens Geldbußen in einer Gesamthöhe von 1,7 Mrd. EUR gegen 8 Banken wegen Teilnahme an Kartellen auf Märkten für Finanzderivate. Ferner hatte die Kommission im März 2013 wegen mutmaßlicher Beteiligung an einem Euro-Zinsderivate-Kartell ein Verfahren gegen Crédit Agricole, HSBC und JPMorgan eingeleitet. Diese Prüfung erfolgt nach dem Standardverfahren (nicht nach dem Vergleichsverfahren). Den drei Banken wurde am 20. Mai 2014 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt.

³³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EC und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349), http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.173.01.0349.01.ENG

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 2014/600/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32014R0600>.

Interbankenentgelten handelt es sich um Entgelte, die die Händlerbanken (Acquirer) an die Banken der Karteninhaber (Issuer) entrichten. Die Händlerbanken wälzen diese Kosten in der Regel auf die Einzelhändler ab, die sie wiederum über höhere Preise für die verkauften Waren und Dienstleistungen an ihre Kunden weitergeben.

Im Februar hat die Kommission die Zusagen von Visa Europe, die multilateralen Interbankenentgelte für Kreditkartenzahlungen erheblich zu senken und die Regeln des Unternehmens mit Blick auf die Erleichterung des grenzübergreifenden Wettbewerbs zu überarbeiten, für rechtsverbindlich erklärt.³⁵ Die Obergrenze für multilaterale Interbankenentgelte wurde für alle Zahlungen mit Privatkunden-Kreditkarte auf 0,3 % festgesetzt und damit um 40 % bis 60 % gesenkt.³⁶ Ferner sagte Visa Europe zu, niedrigere grenzübergreifende Interbankenentgelte (0,3 % für Kreditkarten und 0,2 % für Debitkarten) anzuwenden, wenn Händlerbanken ihre Dienste in anderen Ländern anbieten. Nach dem bisherigen System müssen die Banken die Interbankenentgelte desjenigen Landes anwenden, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, was den Binnenmarkt künstlich fragmentiert haben dürfte. Ferner führt die Kommission ihr Verfahren gegen Visa Inc. und Visa International in Bezug auf interregionale (internationale) Interbankenentgelte fort. Diese Entgelte fallen an, wenn Karteninhaber aus Ländern außerhalb des Visa-Europe-Gebiets bei Händlern im EWR mit ihrer Visa-Kreditkarte bezahlen, und werden nicht von Visa Europe, sondern von Visa Inc. und Visa International festgesetzt.

Auch die von MasterCard erhobenen interregionalen (internationalen) Interbankenentgelte und die Regeln des Unternehmens für das grenzüberschreitende Acquiring sind derzeit Gegenstand eines Verfahrens der Kommission. Parallel arbeiteten der Rat und das Europäische Parlament an Rechtsvorschriften, die mehr Klarheit in Entgeltmodelle und Geschäftsregeln bringen und den Markteintritt für Nichtbanken erleichtern sollen. Grundlage dafür sind zwei Kommissionsvorschläge: der Vorschlag für eine Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge³⁷ und der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über Zahlungsdienste³⁸ (Directive on Payment Services – PSD). Nachdem das Europäische Parlament im April einen Bericht zu beiden Vorschlägen annahm, legte der Rat Ende 2014 eine allgemeine Ausrichtung zu beiden Rechtstexten vor.

Rechtsprechung zur Durchsetzung des Kartellrechts: Das Urteil in der Sache MasterCard

Im September bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union den MasterCard-Beschluss der Kommission (Rechtssache C-382/12P). Auch der Gerichtshof befand, dass die multilateralen Interbankenentgelte den Wettbewerb beschränken und somit gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen. Das Urteil hat insofern einen besonders hohen Stellenwert, als es bestätigt, dass die Festsetzung multilateraler Interbankenentgelte in den Anwendungsbereich der Wettbewerbsvorschriften fällt, und damit die über 20jährigen Bemühungen von Kommission und nationalen Wettbewerbsbehörden um einen gut funktionierenden Zahlungskartenmarkt in der EU besiegelt.

³⁵ Sache AT.39398, Interbankenentgelte von Visa, Beschluss der Kommission vom 26. Februar 2014, http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/39398/39398_9728_3.pdf.

³⁶ Im Dezember 2010 hatte die Kommission die Zusagen von Visa Europe, die multilateralen Interbankenentgelte für Zahlungen mit Debitkarten zu senken und verschiedene Transparenzvorschriften einzuführen, für rechtsverbindlich erklärt. Die Verpflichtungen galten bis Dezember 2014.

³⁷ Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, COM(2013) 550 final, 2013/0265 (COD), vom 24. Juli 2013, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0550:FIN:EN:HTML>.

³⁸ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, COM(2013) 547 final, vom 24. Juli 2013, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1427290049713&uri=CELEX:52013PC0547>.

5. FÖRDERUNG DER WETTBEWERBSFÄHIGKEIT DER EUROPÄISCHEN INDUSTRIE

Wettbewerbs- und Industriepolitik gehen Hand in Hand: Beide steigern die Effizienz und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen im In- und Ausland.

Gezielt eingesetzte öffentliche Mittel können das Wachstumspotenzial der EU erschließen: Die Initiative zur Modernisierung der Beihilfenkontrolle

Im Januar wurden neue Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen³⁹ angenommen. Sie geben den EU-Ländern bessere Instrumente an die Hand, um europäischen KMU und Mid-Cap-Unternehmen in der Anfangsphase ihrer Entwicklung den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern. So sehen die Leitlinien neue Möglichkeiten zur Gewährung von Beihilfen, eine breitere Palette von Finanzierungsinstrumenten und höhere, an die Marktgegebenheiten angepasste Obergrenzen vor. Die Risikofinanzierungsleitlinien sind Teil der Initiative zur Modernisierung des Beihilferechts⁴⁰, einer umfassenden Reform der Kontrolle staatlicher Beihilfen, die dazu dienen soll, das Wirtschaftswachstum zu fördern und andere Ziele von gemeinsamem Interesse zu erreichen.

Zu diesen Zielen zählt auch die Förderung von Forschung und Innovation. Hochinnovative Vorhaben sind häufig riskant und werden mangels Finanzierung unter Umständen nicht durchgeführt. Um die Gewährung von Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zu vereinfachen, nahm die Kommission im Mai neue Vorschriften an⁴¹. Der ausgearbeitete Rechtsrahmen wird zur Überwindung möglicher Finanzierungslücken beitragen, einen intelligenteren Einsatz öffentlicher Mittel ermöglichen und durch Anwendung der Gruppenfreistellung auf einen Großteil dieser Beihilfen den bürokratischen Aufwand verringern. Innovationsprojekte im Umweltbereich dienen in der Regel der Behebung eines zweifachen Marktversagens, das durch die höheren Innovationsrisiken und die ökologischen Aspekte des Vorhabens bedingt ist. Für solche Investitionen sind höhere Beihilfeintensitäten zulässig, die in den neuen Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen insbesondere auf Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz angewendet werden.

Die Finanzierung grenzüberschreitender riskanter Großprojekte – beispielsweise der Bau großer Infrastrukturen oder die Durchführung anderer ehrgeiziger Vorhaben – kann Triebkraft für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung in Europa sein und die Wettbewerbsfähigkeit der EU verbessern. Im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts nahm die Kommission eine Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse⁴² an, die den Mitgliedstaaten neue Möglichkeiten der Projektfinanzierung eröffnet, wenn eine branchenübergreifende Zusammenarbeit auf EU-Ebene notwendig erscheint.

³⁹ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4), [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52014XC0122\(04\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52014XC0122(04)).

⁴⁰ Für eine vollständige Übersicht siehe: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/index_en.html

⁴¹ Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1), http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2014.198.01.0001.01.ENG.

⁴² Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (ABl. C 188 vom 20.6.2014, S. 4), http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2014.188.01.0004.01.ENG.

Im November kündigte Präsident Juncker die Schaffung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen⁴³ (European Fund for Strategic Investment – EFSI) an, über den in Europa Investitionen in Höhe von 315 Mrd. EUR generiert werden sollen. Um die Wirkung der Investitionen zu maximieren, wird die Kommission für die Zwecke der beihilferechtlichen Bewertung eine Reihe von Grundsätzen ausarbeiten, die ein Projekt erfüllen muss, um für eine Förderung aus dem Fonds in Frage zu kommen.⁴⁴ Wenn ein Projekt diese Kriterien erfüllt und Mittel aus dem Fonds erhält, wird die beihilferechtliche Prüfung ergänzender nationaler Unterstützungsmaßnahmen vereinfacht und beschleunigt, da die Kommission, um Überkompensation auszuschließen, einzig die Angemessenheit der öffentlichen Unterstützung zusätzlich zu prüfen haben wird.

2014 schloss die Kommission ferner die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten⁴⁵ ab. Die neuen Leitlinien sind auf eine effizientere Nutzung der Ressourcen und eine stärkere Begrenzung von Marktverzerrungen ausgelegt. Auf Beihilfen soll nur dann zurückgegriffen werden, wenn sie wirklich erforderlich sind.

Damit die neuen Leitlinien ihrem Anspruch gerecht werden können, wurde bei der Modernisierung des Beihilferechts auch auf bereichsübergreifende Grundsätze und Vorgehensweisen Wert gelegt. Im Rahmen der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) wurde für umfangreiche Regelungen, die bestimmte Gruppen von Beihilfen betreffen, und für Regelungen, die nach den neuen Leitlinien angemeldet werden, eine verbindliche Ex-post-Evaluierung eingeführt, damit sich die Mitgliedstaaten ein besseres Bild von Kosten und Nutzen ihrer Maßnahmen verschaffen können. Auch die Transparenzvorschriften wurden verschärft.

Eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zur Unterstützung wachstumsfördernder Maßnahmen

Ein Meilenstein in der Modernisierung des Beihilferechts war die Annahme der überarbeiteten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Sie lässt den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung von Beihilfemaßnahmen einen viel größeren Spielraum. So können die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2014 ein breiteres Maßnahmenspektrum und höhere Beihilfebeträge gewähren, ohne diese zuvor bei der Kommission zwecks Genehmigung anzumelden. Drei Viertel der staatlichen Beihilfemaßnahmen und rund zwei Drittel der Beihilfebeträge werden voraussichtlich in den Anwendungsbereich der neuen AGVO fallen. Mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen können so künftig schneller gewährt werden.

⁴³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Eine Investitionsoffensive für Europa, COM(2014) 903 final, vom 26.11.2014, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1427812242523&uri=CELEX:52014DC0903>, und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013, COM(2015) 10 final, 2015/0009 (COD), vom 13.1.2015, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1427812320943&uri=CELEX:52015PC0010>.

⁴⁴ Um sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Initiative unterstützten Investitionen in Infrastrukturen und Projekte im Einklang mit den Beihilfevorschriften stehen, sollten die betreffenden Projekte auf bisher nicht in Angriff genommene Erfordernisse abstellen (d. h. keine bereits vorhandenen Infrastrukturen duplizieren), möglichst viele private Mittel an Bord holen und die Verdrängung von privat finanzierten Projekten vermeiden. Die geförderten Projekte sollten grundsätzlich allen Nutzern (auch konkurrierenden Wirtschaftsbeteiligten) zu fairen, vernünftigen und angemessenen Bedingungen offenstehen, so dass keine Eintrittsbarrieren geschaffen werden.

⁴⁵ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1), http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2014.249.01.0001.01.ENG.

Industriebetriebe benötigen faire Preise für Vorprodukte und -leistungen: Der Kampf gegen Kartelle und wettbewerbsschädigende Zusammenschlüsse

Eine gezielte öffentliche Unterstützung kann zur Behebung von Marktversagen beitragen, doch sind faire Preise für Vorprodukte und -leistungen – besonders im Zeitalter des globalen Wettbewerbs – gleichermaßen wichtig. Kartelle werden häufig für Zwischenprodukte gebildet, die als Vorprodukte für Industriebetriebe große Bedeutung haben. Kartelle können somit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beeinträchtigen. 2014 wurde im Rahmen der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften gegen mehrere Kartelle vorgegangen.

Nachdem im Bereich Kfz-Teile-Sektor 2013 ein Kartell für Kabelbäume⁴⁶ geahndet worden war, ging die Kommission 2014 im selben Bereich gegen zwei weitere Kartelle vor. Im Januar belegte die Kommission Vita, Carpenter, Recticel und Eurofoam, die vier größten Hersteller von Polyurethan-Weichschaum, der für Matratzen, Sofas und Autositze verwendet wird, mit einer Geldbuße in Höhe von insgesamt 114 Mio. EUR.⁴⁷ Im März verhängte die Kommission gegen zwei europäische und vier japanische Unternehmen (SKF und Schaeffler bzw. JTEKT, NSK, NFC und NTN einschließlich der französischen Tochtergesellschaft NTN-SNR) eine Geldbuße in Höhe von insgesamt 953 Mio. EUR wegen Bildung eines Kartells auf dem Markt für Kfz-Wälzlager.⁴⁸ Pkw-, Lkw- und Autoteilehersteller benötigen Kfz-Wälzlager, um die Reibung zwischen beweglichen Teilen in einem Fahrzeug zu vermindern.

Im April verhängte die Kommission gegen ein Preiskartell der Unternehmen Ervin, Winoa, Metalltechnik Schmidt und Eisenwerk Würth für Stahl-Strahlmittel in Europa Geldbußen in Höhe von insgesamt mehr als 30 Mio. EUR.⁴⁹ Stahl-Strahlmittel sind lose Stahlpartikel, die in der Stahl-, Automobil- und Metallindustrie sowie in der petrochemischen Industrie für die Reinigung oder Verfestigung von Metalloberflächen eingesetzt werden.

Die Kommission ist außerdem gegen elf Hersteller von Hochspannungs-Energiekabeln (Erdkabel und Unterwasserkabel) vorgegangen.⁵⁰ Sie verhängte eine Geldbuße in Höhe von insgesamt fast 302 Mio. EUR für die Aufteilung von Märkten und Kunden zwischen den Unternehmen. Energiekabel dienen der Übertragung und Verteilung von Strom und werden unterirdisch oder unter Wasser verlegt. Sie werden in der Regel für die Anbindung der Stromerzeugungsanlagen (insbesondere bei erneuerbaren Energieträgern) an das Elektrizitätsverbundnetz oder für die Verbindung zwischen den Stromnetzen mehrerer Länder verwendet. Der Preis für solche Kabel ist somit für Stromverbraucher unmittelbar von Bedeutung.

Im September belegte die Kommission Infineon, Philips, Samsung und Renesas (damals ein Gemeinschaftsunternehmen von Hitachi und Mitsubishi) für ihre Teilnahme an einem EWR-

⁴⁶ Sache AT.39748, Kabelbäume, Beschluss der Kommission vom 10. Juli 2013,

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39748.

⁴⁷ Sache AT.39801, Polyurethan-Schaum, Beschluss der Kommission vom 29. Januar 2014,

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39801.

⁴⁸ Sache AT.39922, Kfz-Wälzlager, Beschluss der Kommission vom 19. März 2014,

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39922.

⁴⁹ Sache AT.39792, Stahl-Strahlmittel, Beschluss der Kommission vom 2. April 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39792.

⁵⁰ Sache AT.39610, Hochspannungskabel, Beschluss der Kommission vom 2. April 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39610.

weiten Kartell für Smartcard-Chips mit einer Geldbuße.⁵¹ Smartcard-Chips kommen in SIM-Karten von Handys, Bankkarten, Personalausweisen und Pässen sowie in Pay-TV-Karten und vielen anderen Anwendungen zum Einsatz. Die von der Kommission verhängten Geldbußen beliefen sich insgesamt auf knapp 138 Mio. EUR.

Eine wichtige laufende Untersuchung betrifft den Nutzfahrzeugsektor. Die Kommission hat Bedenken, dass bestimmte Hersteller schwerer und mittelschwerer Lkw ihre Preispolitik im EWR abgestimmt oder koordiniert haben könnten. Den betreffenden Unternehmen wurde im November eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt.⁵²

Die Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften verhindert darüber hinaus, dass marktbeherrschende Unternehmen Wettbewerber vom Markt ausschließen, was besonders für kleine Marktteilnehmer wie KMU wichtig ist. KMU können zudem spezifische Bestimmungen in Anspruch nehmen, die ihren mit der Unternehmensgröße verbundenen Besonderheiten und ihrem wichtigen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung Rechnung tragen. Im Juni verabschiedete die Kommission eine überarbeitete Fassung der Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung („De-minimis-Bekanntmachung“)⁵³. Darin ist ein Safe-Harbour-Bereich für Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die bestimmte Obergrenzen in Bezug auf den Marktanteil nicht überschreiten und damit nicht als Kernbeschränkungen gelten, vorgesehen. Die Kommission geht davon aus, dass solche Vereinbarungen keine spürbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Damit Unternehmen leichter beurteilen können, ob von ihnen getroffene Vereinbarungen in den Safe-Harbour-Bereich der De-minimis-Bekanntmachung fallen, veröffentlichte die Kommission einen Leitfaden.

Ferner hat die Kommission streng darauf geachtet, dass Hersteller wichtiger Vorprodukte sich nicht über Zusammenschlüsse die Macht verschaffen, Preise festzusetzen, die höher liegen als das bei funktionierendem Wettbewerb der Fall wäre. Nach eingehender Prüfung genehmigte die Kommission ein von Ineos und Solvay geplantes Gemeinschaftsunternehmen auf dem stark konzentrierten PVC-Markt mit der Auflage, dass die beteiligten Unternehmen einen wesentlichen Teil der Produktionsanlagen an einen Konkurrenten veräußern.⁵⁴

6. DIE KONTROLLE STAATLICHER BEIHILFEN IM SINNE EINER GERECHTEN STEUERBELASTUNG FÜR ALLE

Das Steueraufkommen macht in der EU rund 90 % der staatlichen Gesamteinnahmen aus.⁵⁵ Angesichts der Wirtschaftslage ist es wichtiger denn je, dass alle Steuerpflichtigen ihre Steuern entrichten. Fairer Steuerwettbewerb ist für die Integrität des Binnenmarks und gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäischen Unternehmen ebenfalls von großer Bedeutung. In den Politischen Leitlinien von Präsident Juncker heißt es: *„Während wir die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre Steuersysteme anerkennen, sollten wir unsere*

⁵¹ Sache AT.39574, Smartcard-Chips, Beschluss der Kommission vom 3. September 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39574.

⁵² Sache AT.39824, Lkw, siehe IP/14/2002 vom 20. November 2014, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-2002_en.htm.

⁵³ Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Wettbewerb nicht spürbar beschränken (De-minimis-Bekanntmachung) (ABl. C 291 vom 30.8.2014, S. 1), [http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/?uri=CELEX:52014XC0830\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/?uri=CELEX:52014XC0830(01)).

⁵⁴ Sache M.6905, Ineos/Slovay/JV, Beschluss der Kommission vom 8. Mai 2014, http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6905.

⁵⁵ Quelle: Eurostat.

Anstrengungen im Kampf gegen Steuerumgehung und Steuerbetrug verstärken, damit alle ihren gerechten Teil beitragen.“

Die nationalen Steuersysteme fallen nicht unmittelbar in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, doch können Steuerregelungen von der Kommission geprüft werden, wenn unklar ist, ob sie einen selektiven Vorteil gewähren und damit rechtswidrige Beihilfen für Unternehmen darstellen. So prüft die Kommission derzeit die Vereinbarkeit bestimmter Steuerpraktiken multinationaler Konzerne im Rahmen aggressiver Steuerplanung (Steuerarbitrage) mit dem Binnenmarkt.

Aggressive Steuerplanung bedeutet, dass spezifische Ausgestaltungsbestimmungen eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen Steuersystemen ausgenutzt werden, um die Steuerlast zu senken. Eine solche Steuerplanung kann viele Formen annehmen und auch über Steuervorbescheide erfolgen. Steuervorbescheide sind nicht an sich problematisch, denn es handelt sich dabei um schriftliche Stellungnahmen, die Steuerbehörden auf Ersuchen steuerpflichtiger Unternehmen abgeben und in denen die Berechnungsweise der Körperschaftsteuer geklärt wird.

Steuervorbescheide dienen insbesondere zur Bestätigung von Verrechnungspreisvereinbarungen. Verrechnungspreise sind die Preise, die für Transaktionen zwischen verschiedenen Teilen derselben Unternehmensgruppe in Rechnung gestellt werden, insbesondere Preise für Waren oder Dienstleistungen, die eine Konzerneinheit einer anderen zur Verfügung stellt. Verrechnungspreise haben somit Einfluss darauf, wie sich der steuerbare Gewinn auf Konzerneinheiten, die in unterschiedlichen Ländern ansässig sind, verteilt.

Steuervorbescheide, die lediglich klarstellen, wie allgemeine Vorschriften in einem konkreten Fall angewendet werden, sind unbedenklich. Sie können jedoch dann ein Beihilfeelement umfassen, wenn sie ein Mittel darstellen, um bestimmten Unternehmen oder Konzernen einen Vorteil zu gewähren. Beruht die Vergütung, die eine Unternehmenseinheit erhält, nicht auf marktüblichen Preisen und normalen Wettbewerbsbedingungen, könnte sich dadurch der steuerbare Gewinn des gesamten Konzerns verringern. Andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen nicht von anderen Konzernunternehmen beziehen, sondern am Markt einkaufen müssen, wären im Nachteil.

Im Juni leitete die Kommission förmliche Prüfverfahren gegen Apple in Irland⁵⁶, Starbucks in den Niederlanden⁵⁷ und Fiat Finance & Trade in Luxemburg⁵⁸ ein. Im Oktober kam noch ein Verfahren gegen Amazon in Luxemburg⁵⁹ hinzu. Die Kommission hatte Bedenken, dass die diesen Unternehmen erteilten Steuervorbescheide staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 darstellen könnten. Parallel zu diesen vier Verfahren wird die

⁵⁶ Sache SA.38373, Mutmaßliche Beihilfe für Apple, Beschluss der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vom 11. Juni 2014,

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38373.

⁵⁷ Sache SA.38374, Mutmaßliche Beihilfe für Starbucks, Beschluss der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vom 11. Juni 2014,

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38374

⁵⁸ Sache SA.38375, Mutmaßliche Beihilfe für FFT, Beschluss der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vom 11. Juni 2014,

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38375.

⁵⁹ Sache SA.38944, Mutmaßliche Beihilfe für Amazon – Luxemburg, Beschluss der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens vom 7. Oktober 2014,

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38944.

Kommission ihre inzwischen auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitete allgemeinere Untersuchung zu Steuervorbescheiden fortführen.

7. FÖRDERUNG DER WETTBEWERBSKULTUR IN DER EU UND ÜBER DIE EU-GRENZEN HINAUS

Die Förderung einer Wettbewerbskultur trägt unmittelbar zum besseren Funktionieren der Märkte bei und kommt Verbrauchern wie Unternehmen zugute. In diesem Sinne fördert die Kommission in der EU und weltweit Maßnahmen für Konvergenz und Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden.

10 Jahre mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003: Bilanz und Ausblick

Vor zehn Jahren erließ die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁶⁰, mit der die Verfahren zur Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften und insbesondere der Artikel 101 und 102 AEUV grundlegend überarbeitet wurden. Das eingeführte Durchsetzungssystem beruht auf der unmittelbaren Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften in ihrer Gesamtheit. Seither sind nicht nur die Kommission, sondern auch die Wettbewerbsbehörden und die Gerichte in den Mitgliedstaaten befugt, die EU-Wettbewerbsvorschriften in vollem Umfang anzuwenden.

Im Juli nahm die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Zehn Jahre Kartellrechtsdurchsetzung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Ergebnisse und Ausblick“⁶¹ an. Es handelt sich um eine Bestandsaufnahme der Rechtsdurchsetzung durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden. Außerdem werden Bereiche aufgezeigt, in denen weitere Fortschritte möglich wären. So wird schwerpunktmäßig empfohlen, die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben abzusichern und für eine ausreichende Ressourcenausstattung zu sorgen, die nationalen Wettbewerbsbehörden mit umfassenden, wirksamen Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnissen auszustatten und zu gewährleisten, dass in allen Mitgliedstaaten auf wirksame und angemessene Geldbußen sowie gut konzipierte Kronzeugenregelungen zurückgegriffen werden kann.

Eine wirksamere und straffere EU-Fusionskontrolle

Im Juli 2014 zog die Kommission ferner Bilanz aus den 10 Jahren, die seit der letzten gründlichen Überarbeitung der EU-Fusionskontrollverordnung⁶² im Jahr 2004 vergangen waren. Sie leitete eine öffentliche Konsultation zu Vorschlägen für die Verbesserung der Fusionskontrolle auf EU-Ebene ein, die in dem Weißbuch „Eine wirksamere EU-Fusionskontrolle“⁶³ vorgestellt wurden. Die wichtigsten Vorschläge aus dem Weißbuch sind: i) eine einfache, maßgeschneiderte Prüfung des Erwerbs nichtkontrollierender

⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex:32003R0001>.

⁶¹ Mitteilung der Kommission vom 9. Juli 2014 – Zehn Jahre Kartellrechtsdurchsetzung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – Ergebnisse und Ausblick, COM/2014/0453, http://ec.europa.eu/competition/antitrust/legislation/antitrust_enforcement_10_years_en.pdf.

⁶² Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:32004R0139>.

⁶³ Weißbuch „Eine wirksamere EU-Fusionskontrolle“, COM(2014) 449 final, http://ec.europa.eu/competition/consultations/2014_merger_control/mergers_white_paper_en.pdf.

Minderheitsbeteiligungen, ii) eine unternehmensfreundlichere und wirksamere Verweisung von Fusionskontrollfällen von den Mitgliedstaaten an die Kommission und umgekehrt, iii) eine Vereinfachung der Verfahren und iv) eine Förderung von Kohärenz und Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie zwischen den Mitgliedstaaten untereinander, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und uneinheitliche Ergebnisse zu vermeiden.

Internationale Zusammenarbeit, die mit der Globalisierung Schritt hält

Die Bemühungen der Kommission um eine zuverlässige Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und eine Stärkung der Wettbewerbskultur erstrecken sich weit über die Grenzen der EU hinaus. Angesichts der Globalisierung müssen die Wettbewerbsbehörden in der ganzen Welt darauf hinwirken, dass auf den globalen Märkten gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen herrschen.

Die drastische Zunahme von wettbewerbsrechtlichen Regelwerken weltweit lässt eine gemeinsame Grundlage auf globaler Ebene immer wichtiger werden. Die Kommission kann den Wettbewerb besser schützen und wirksamer für die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften sorgen, wenn es gelingt, gemeinsame Grundsätze und Ziele festzulegen. Deshalb beteiligt sich die Kommission aktiv an internationalen wettbewerbsrechtlichen Foren wie dem Wettbewerbsausschuss der OECD, dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN) und der UNCTAD.

Ferner müssen die Wettbewerbsbehörden – so auch die Kommission – auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Zusammenschlüsse reagieren, die immer häufiger grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Derzeit arbeitet die Kommission in 64 % der Wettbewerbsfällen, in denen es um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung geht, mit Behörden außerhalb der EU zusammen. Das ist auch in 58 % ihrer komplexen Fusionskontroll-Prüfungen und 78 % ihrer Kartellbeschlüsse der Fall. Über diese Abstimmung bei konkreten Anlässen hinaus will die Kommission ihre multilaterale Zusammenarbeit mit Wettbewerbsbehörden in anderen Ländern, so auch in aufstrebenden Märkten, weiter ausbauen.

Ausbau der Zusammenarbeit mit Schwellenländern

In den letzten Jahren hat die Kommission mit den meisten BRICS-Ländern Vereinbarungen unterzeichnet und eine technische Zusammenarbeit aufgebaut, deren Intensität je nach Land variiert. Ein wichtiger Schritt in diesem Bereich ist die technische Zusammenarbeit mit den chinesischen Wettbewerbsbehörden, die im Rahmen des laufenden Kooperationsprogramms EUCTP II fortgeführt wird. 2014 wurde ferner ein umfassendes Programm für technische Zusammenarbeit mit den indischen Wettbewerbsbehörden (CITD) eingeführt, das bis 2018 laufen soll.

Die Kommission konzentrierte sich darüber hinaus auf die Verhandlungen mit den USA über ein Abkommen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), das auch ein Wettbewerbskapitel enthalten wird. Die 2013 aufgenommenen Verhandlungen sind im Laufe des Jahres 2014 weiter vorangekommen.

Stärkung der Beziehungen zu anderen europäischen Ländern

Die Vorbereitung von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern auf einen EU-Beitritt haben sich als gutes Instrument zur Förderung der Wettbewerbskultur erwiesen. Durch die strengen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben in den Assoziierungsabkommen passen diese Ländern ihre Wettbewerbsvorschriften und -verfahren bereits deutlich vor dem angestrebten Beitritt schrittweise an die EU-Vorschriften an. Im Zuge der

Beitrittsverhandlungen wurde die Arbeit 2014 mit der Prüfung der serbischen Rechtsvorschriften und der Unterstützung der montenegrinischen Behörden fortgesetzt.

Das von der EU und der Schweiz 2013 unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts wurde im Oktober ratifiziert und ist am 1. Dezember in Kraft getreten. Es handelt sich um ein innovatives Abkommen der zweiten Generation, das es beiden Wettbewerbsbehörden ermöglicht, Beweise auszutauschen, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Untersuchungen erlangt haben.

8. INTERINSTITUTIONELLER DIALOG IN WETTBEWERBSFRAGEN

Strukturierter Dialog mit dem Europäischen Parlament

Die GD Wettbewerb hat auch 2014 einen ständigen strukturierten Dialog über Wettbewerbsfragen mit dem Europäischen Parlament und insbesondere mit dessen Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON-Ausschuss) geführt. Kommissionsmitglied Margrethe Vestager unterstrich bei ihrer Anhörung im Parlament die Bedeutung der engen Zusammenarbeit zwischen Europäischem Parlament und Kommission.

Der ehemalige Vizepräsident der Kommission Joaquín Almunia besuchte den ECON-Ausschuss für Wirtschaft und Währung im Rahmen des strukturierten Dialogs zweimal, und zwar im März und im September. Kommissionsmitglied Vestager stattete dem Ausschuss am 11. November ihren ersten offiziellen Besuch ab.

Schadensersatzklagen

Die Richtlinie 2014/104/EU vom 26. November 2014 über kartellrechtliche Schadensersatzklagen wurde am 5. Dezember 2014 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Für die GD Wettbewerb handelte es sich um die erste Richtlinie, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurde. Vizepräsident Almunia begrüßte die Annahme der Richtlinie als ein Beispiel für eine enge interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Abkommen mit der Schweiz

Im November 2010 hatte die GD Wettbewerb das Europäische Parlament über die Verhandlungen mit der schweizerischen Wettbewerbsbehörde über ein Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts unterrichtet. Anschließend ersuchte der Rat das Parlament um dessen Zustimmung zu diesem Abkommen. Das Parlament gab seine förmliche Zustimmung am 5. Februar 2014 und begrüßte dieses erste „Abkommen der zweiten Generation“. Das Parlament formulierte ferner Empfehlungen für künftige Abkommen.

Die GD Wettbewerb arbeitete dabei stets eng mit dem Parlament zusammen.

Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge vom 27. Juli 2013 erzielten das Europäische Parlament und der Rat am 17. Dezember 2014 eine politische Einigung. Die von Parlament und Rat während des italienischen EU-Ratsvorsitzes vereinbarten Rechtsvorschriften sollen Klarheit über Interbankenentgelte innerhalb der EU schaffen. Der Gerichtshof hatte in seinem Urteil vom 11. September 2014 in der Rechtssache MasterCard bestätigt, dass diese Entgelte gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen.

Weiterer Ausbau der Kommunikation zwischen der GD Wettbewerb und dem ECON-Ausschuss

Die regelmäßige Informationsveranstaltung der GD Wettbewerb für ECON-Assistenten und für politische Berater zu den wichtigsten Themen des Wettbewerbsberichts des Vorjahres fand am 17. Oktober statt. Die GD Wettbewerb unterrichtete auch in diesem Jahr die jeweils zuständigen parlamentarischen Ausschüsse regelmäßig über öffentliche Konsultationen und die Annahme neuer Leitlinien und Strategiepapiere.

Unter Federführung der GD Wettbewerb erarbeiteten die Kommissionsdienststellen Stellungnahmen zu 327 schriftlichen parlamentarischen Anfragen und 24 Petitionen.

Die Beziehungen zwischen der GD Wettbewerb und dem EWSA sowie dem AdR

Die Kommission unterrichtete den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) und den Ausschuss der Regionen (AdR) über wichtige politische Initiativen und nahm an Studien- und Fachgruppensitzungen teil. Der EWSA verabschiedete mehrere Stellungnahmen, so am 21. Januar zur „Erschwinglichkeit der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Initiativstellungnahme), am 9. Juli zur Überprüfung der Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, am 15. Oktober zum Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2013 und am 10. Dezember zum Weißbuch der Kommission „Eine wirksamere EU-Fusionskontrolle“. Der AdR verabschiedete am 2. April eine Stellungnahme zum Thema „Neue Leitlinien für staatliche Beihilfen im Bereich Energie“ (Initiativstellungnahme).